

QA Documentation Freiburger Group				Date:	19.02.2026
FB	01ZE 26TE 2000.100.01 Bedingungen für Partnerfirmen und externe Dienstleister				
ID:	15166	Version:	002/02.2026	Page:	1 / 6

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten zusätzlich zum Vertrag/zur Bestellung und den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der Berufsgenossenschaften, den gesetzlichen Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen, wie der Baustellenverordnung, den Hygieneanforderungen für Lebensmittelproduzenten und Futtermittelhersteller sowie anerkannten Regeln der Technik für alle Firmen, die Arbeiten (alle Werk-, Dienst-, Service- und sonstigen Leistungen) auf dem Betriebsgelände von Freiburger vornehmen (im Folgenden als Partnerfirma bezeichnet).

Die Partnerfirma verpflichtet sich, sämtlichen Mitarbeitenden einschließlich Mitarbeitenden von Subauftragnehmern, die sie im Rahmen des Auftrages bei Freiburger einsetzt, diese Bedingungen zu erläutern und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

1.2. Das Freiburger-Sicherheitsdenken

Freiburger legt besonderen Wert auf Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie die Sicherheit der Produkte. Daher sind die Mitarbeitenden von Partnerfirmen dazu verpflichtet, die gültigen Sicherheits- und Hygienevorschriften sowie die von Freiburger vorgeschriebenen Regeln zu befolgen.

2. Koordination und Kommunikation

2.1. Der Projektleiter/Koordinator

Der Begriff "Projektleiter:in/Koordinator:in" bezeichnet die Person, die von der Freiburger mit der Überwachung der auszuführenden Arbeiten betraut wurde. Seine/ihre Aufgabe besteht darin, die Arbeiten aufeinander abzustimmen, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zwischen der Partnerfirma und dem Personal von Freiburger zu vermeiden. Der/die Projektleiter:in/Koordinator:in ist gegenüber der Partnerfirma und deren Beschäftigten weisungsbefugt, wenn es um die Arbeitssicherheit geht.

Vor Beginn der Arbeiten wird die Partnerfirma mit dem von Freiburger beauftragten Projektleiter bzw. der Projektleiterin sowie dem Koordinator bzw. der Koordinatorin bekannt gemacht und eingewiesen.

Der/die Projektleiter:in/Koordinator:in ist dazu befugt, die Einhaltung der geltenden Vorschriften und

Richtlinien zu überwachen und die Arbeiten unverzüglich einzustellen,

2.2. Ansprechpartner der Partnerfirma

Die Partnerfirma ist verpflichtet eine:n Ansprechpartner:in zu benennen, der während der Durchführung der Arbeiten auf dem Freiburger-Gelände ständig vor Ort ist.

2.3. Sprache

Sollte die Partnerfirma Personen einsetzen, die nicht oder nicht ausreichend Deutsch sprechen, ist während deren Anwesenheit der Ansprechpartner der Partnerfirma verpflichtet, Deutsch zu sprechen oder einen deutschsprachigen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.

Eine Abweichung von dieser Regel ist nur möglich, wenn die Arbeitssprache im Vertrag ausdrücklich als Englisch vereinbart wurde.

2.4 Erlaubnisschein

Die Anweisungen von Freiburger-Beauftragten (z. B. Projektleiter:in/Koordinator:in, Sicherheitsfachkraft etc.) hinsichtlich werkspezifischer möglicher Gefährdungen und die empfohlenen Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Die Partnerfirma darf erst dann mit den Arbeiten beginnen, nachdem sie vom/von der Projektleiter:in/Koordinator:in die entsprechende Erlaubnis und Einweisungen erhalten hat.

3. Personal

3.1. Unterweisung

Die Partnerfirma hat ihr Personal über die bei der Tätigkeit auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwehr vor Arbeitsbeginn und danach in angemessenen Zeitabständen zu unterweisen. Bei der Unterweisung sind die besonderen Gegebenheiten bei Freiburger und die spezifischen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für die in den jeweiligen Werken geltenden Personalhygiene- und Arbeitssicherheitsvorschriften für Beschäftigte der Partnerfirmen.

Alle entsprechenden Vorschriften müssen von den Partnerfirmen aktiv bei Freiburger angefordert werden, soweit ihnen diese nicht bekannt sind.

3.2. Personaleinsatz

Alle Personen, die die Partnerfirma einsetzt, sind dem Werk vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme namentlich ohne weitere Aufforderung mitzuteilen.



Dokumente/10 QSHB/01 Zentral/26 Technik/2000 Technischer Einkauf	
Reason for change	
Created:	Schreiber, Olaf
Approved:	Richter, Sebastian - 03.02.2026 Brehmer, Nick - 03.02.2026 Lietz-Mühlbauer, Daniela - 18.02.2026
Released:	Heinisch, Oliver

QA Documentation Freiburger Group				Date:	19.02.2026
FB	01ZE 26TE 2000.100.01 Bedingungen für Partnerfirmen und externe Dienstleister				
ID:	15166	Version:	002/02.2026	Page:	2 /6

Das Personal der Partnerfirma darf erst mit den Arbeiten bei Freiburger beginnen, nachdem es vom Freiburger-Koordinator die Erlaubnis und entsprechende Einweisung erhalten hat.

Die Partnerfirma richtet sich nach den Freiburger Arbeitszeiten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Projektleiters/Koordinators möglich.

Bei Verlassen des Werksgeländes während der Arbeitszeit hat sich das Personal der Partnerfirma, entsprechend unserer jeweiligen betrieblichen Regelung, ab- und wieder anzumelden.

Ist der Einsatz von Personal mit besonderen Fachkenntnissen und Anforderungen erforderlich, so ist Freiburger berechtigt, von der Partnerfirma Qualifikations-/Eignungsnachweise zu verlangen, z.B. für Schweißen, Gerüstbauen, Bedienen von Flurförderzeuge, Kräne etc.

3.3. Persönliche Schutzausrüstung

Die Partnerfirma hat für ihr Personal geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese im ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Die jeweiligen Festlegungen von Freiburger zur Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Helm, Augenschutz, Lärmschutz, Atemschutz, etc.) sind zu beachten.

Auf dem gesamten Werksgelände ist das Tragen von Sicherheitsschuhen vorgeschrieben. Im Außenbereich muss Warnkleidung getragen werden.

Weitere Schutzausrüstungen (Lärmschutz, Augen- und Atemschutz etc.) sind nach Art der jeweiligen Arbeiten zu verwenden.

3.4. Verhaltensregeln

3.4.1. Allgemeine Verhaltensregeln

Soweit der Umbau im laufenden Betrieb erfolgt, muss darauf geachtet werden, dass keine Staub- oder Geruchsbildung stattfindet, die die Produktqualität beeinflussen oder zu Produktverunreinigungen führen kann.

Bei Tätigkeiten mit Staub- oder Geruchsentwicklung ist für eine Abschirmung und ausreichende Belüftung bzw. Luftabzug zu sorgen. Wenn Staub- und Geruchsentwicklung bei den Arbeiten entstehen, ist dieses vorher mit Freiburger zu besprechen. Bei dieser Besprechung werden die Risiken und Maßnahmen bewertet.

Bei Arbeiten mit nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Nachbarschaft und andere Beschäftigte, wie z.B. Lärm, Staub, Geruch, Verunreinigungen, Schadstoffe, etc. sind von der Partnerfirma die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

Gleiches gilt, falls kritische Stoffe oder Zubereitungen zum Einsatz kommen.

Rauchen ist in den Produktionsbereichen nicht gestattet. Es darf nur in dafür vorgesehenen Räumen und Bereichen geraucht werden (Werksspezifische Regelungen sind zu beachten).

Personen, die unter Alkohol oder Drogeneinfluss stehen, ist der Aufenthalt auf dem Werksgelände nicht gestattet.

Das Klettern oder Stehen auf Kisten, Betriebsanlagen, Rohrleitungen, Kabeltrassen oder Maschinen ist verboten. Es müssen sicherheitsgerechte Steighilfen, wie z.B. Leitern, Podeste oder Gerüste, benutzt werden.

In besonderen Gefahrenbereichen sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten (z.B. explosionsgefährdete Bereiche ...).

Gefahrenbereiche sind von der Partnerfirma sichtbar und ordnungsgemäß abzusperren. Das Absperrmaterial ist von der Partnerfirma zu stellen.

Schalter, Absperrorgane und sonstige Einrichtungen an Fabrikationsanlagen dürfen ausschließlich nur von Freiburger-Personal betätigt werden.

Gefährdungen, welche im Laufe der Arbeiten auftreten können, müssen dem/der Projektleiter:in/Koordinator:in gemeldet werden, bevor die Arbeiten fortgesetzt werden.

Es muss besonders darauf geachtet werden, dass Türen, Gehwege, Notausgänge, der Zugang zu Schaltschränken, Feuerschutzgeräten und Sicherheitsmaterial sowie Notduschen und Augenduschen nicht durch Material oder Maschinen versperrt werden.

Die Partnerfirma ist verpflichtet, ihren Arbeitsbereich stets sauber und aufgeräumt zu halten. Material und Arbeitsgeräte sind ordentlich zu lagern. Nach Beendigung des Arbeitsauftrages hat das Personal der Partnerfirma den Arbeitsbereich aufgeräumt und sauber zu verlassen. Entstehende Abfälle aus mitgebrachten Materialien oder deren



QA Documentation Freiburger Group				Date:	19.02.2026
FB	01ZE 26TE 2000.100.01 Bedingungen für Partnerfirmen und externe Dienstleister				
ID:	15166	Version:	002/02.2026	Page:	3 / 6

Verpackungen werden von der Partnerfirma entsorgt. Die Meldung nach Beendigung der Arbeiten erfolgt vom Ansprechpartner der Partnerfirma an den/die Projektleiter:in/ Koordinator:in.

3.4.2. Generelle Regelungen zur Personalhygiene

Jeder, der in den Freiburger-Produktionsbereichen tätig wird (auch nur zeitweise), muss über die grundlegendsten Hygieneanforderungen informiert sein. Dies gilt insbesondere auch für betriebsfremde Handwerker. Beim Betreten des Werksge- ländes muss daher eine Anmeldung im Werk erfol- gen. Die Anmeldung erfolgt je nach Werk beim Werkschutz oder der Werkleitung bzw. dessen Se- kretariat.

Bei der Anmeldung erfolgt eine Unterweisung durch die Herausgabe der „Hygiene und Verhal- tensvorschriften für Besucher und externe Dienst- leister“. Die zur Verfügung gestellten Informationen müssen schriftlich bestätigt, eventuelle Erkrankun- gen müssen angegeben und ebenfalls schriftlich bestätigt werden. Ohne die schriftlichen Bestäti- gungen dürfen betriebsfremde Personen die Pro- duktionsbereiche nicht betreten.

Bei Reparaturen und Wartungsarbeiten ist darauf zu achten, dass geeignete Vorkehrungen/Maßnah- men zur Vermeidung von Produktverunreinigun- gen z. B. durch Fremdkörper getroffen werden. Hierzu gehört auch die Überprüfung der eingesetz- ten Werkzeuge und Materialien sowie aller mitge- führten Gegenstände auf Vollständigkeit. Im Fall des Eintrags von Fremdkörpern in das Pro- dukt ist der Koordinator durch den Ansprechpart- ner der Partnerfirma unaufgefordert, unmittelbar und so umfassend zu informieren, dass dieser in der Lage ist, sachgerecht zu entscheiden und zu handeln.

3.4.3. Besondere Anforderung

Gegenstände (z.B. Werkzeuge, Stifte) dürfen nicht oberhalb der Taille in Außentaschen getragen wer- den.

Eventuell entstehende Bohrlöcher bzw. Wand- durchbrüche sind unverzüglich fachgerecht zu ver- schließen. Der Arbeitsbereich muss grundsätzlich entsprechend den Hygieneanforderungen eines Lebensmittelbetriebes hinterlassen werden.

4. Technische Arbeitsmittel und Geräte

Die Partnerfirma ist verpflichtet, ihrem Personal alle erforderlichen Werkzeuge und Geräte (z.B.

Kräne, Flurförderzeuge, Hebebühne) zur Verfü- gung zu stellen, die zur sicheren Ausführung der Arbeit erforderlich sind. Diese müssen den ein- schlägigen Vorschriften entsprechen und sich im ordnungsgemäßen Zustand befinden (regelmä- ßige Prüfung).

Freiburger übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Werkzeuge und Geräte der Partner- firma, eine Inventarliste ist zu pflegen.

Geräte, Werkzeuge und Maschinen von Freiburger dürfen ohne Erlaubnis nicht benutzt werden.

Sollten der Partnerfirma auf ihre Anforderung hin von Freiburger Arbeitsmittel zur Nutzung überlas- sen werden, stellt die Partnerfirma sicher, dass diese Arbeitsmittel nur von Mitarbeitern benutzt werden, die die Anforderungen nach den gesetzli- chen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften erfüllen und die ihre Teilnahme an wiederkehren- den Unterweisungen und erforderlichen arbeitsme- dizinischen Untersuchungen nachweisen können.

Insbesondere beim Umgang mit Hubarbeitsbüh- nen, Radladern, LKWs, Kränen, Gabelstaplern oder sonstigen Hebezeugen müssen Freiburger für jeden Benutzer folgende Nachweise unaufge- fordert vorgelegt werden:

- aktuell gültiger Befähigungsnachweis (z. B. Stap- lerschein),
- gültiger Führerschein für die jeweils überlasse- nen Arbeitsmittel (z. B. LKW-Führerschein),
- Nachweis der wiederkehrenden Unterweisung
- schriftliche Beauftragung des Benutzers durch seinen Unternehmer
- schriftlicher Nachweis der durchgeführten Ein- weisung in das jeweilige Arbeitsmittel (z.B. bei Hubarbeitsbühnen)

Mit der Entgegennahme jeglicher Arbeitsmittel übernimmt die Partnerfirma die volle Verantwor- tung für den bestimmungsgemäßen Einsatz, eine ordnungsgemäße Nutzung und die Einhaltung aller üblichen und erforderlichen Sicherheitsstandards.

Gerüste müssen den Vorschriften DIN 4420, 4421 und 4422 entsprechen. Die entsprechende Be- schilderung ist vorzusehen. Die Gerüste sind ord- nungsgemäß zu benutzen und zu erhalten. Wer- den bei Arbeiten z. B. auf Gerüsten, in geschlosse- nen Behältern, auf Stahlbauten etc. elektrische Be- triebsmittel verwendet, müssen diese über eine ge- trennte Einspeisung (nach DIN VDE 0100 Teil 704) versorgt werden.



QA Documentation Freiburger Group				Date:	19.02.2026
FB	01ZE 26TE 2000.100.01 Bedingungen für Partnerfirmen und externe Dienstleister				
ID:	15166	Version:	002/02.2026	Page:	4 /6

5. Werksverkehr

Auf dem Werksgelände einschließlich der Parkplätze ist die betriebliche Verkehrsregelung zu beachten. Für den öffentlichen Verkehr nicht zugelassene Kraftfahrzeuge müssen den geltenden Anforderungen an Arbeitsmittel entsprechen.

Das Befahren des Werksgeländes mit werksfremden Fahrzeugen bedarf einer besonderen Genehmigung. Die Beauftragten von Freiburger (z. B. Pförtner:in, Werksschutz, Projektleiter:in/Koordinator:in) haben das Recht, Fahrzeugkontrollen durchzuführen.

Jede Art von Stolperstellen auf Fußwegen, Durchgängen, Betriebsstellen und Straßen muss grundsätzlich vermieden werden. Schweißkabel, Schläuche und provisorische Leitungen müssen sicherheitsgerecht verlegt und/oder entsprechend gekennzeichnet werden.

6. Umweltschutz

Die Partnerfirma verpflichtet sich, die für die Durchführung der Arbeit notwendigen wassergefährdenden Stoffe bzw. Gefahrstoffe Freiburger schriftlich zu melden (Gefahrstoffliste) und bei Anforderung durch Freiburger das entsprechende EU-Sicherheitsdatenblatt vorzulegen. Zum Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Genehmigung durch die Projektleitung vorliegen. Alle betreffenden Stoffe müssen gemäß Gefahrstoff-Verordnung/AwSV gekennzeichnet sein. Insbesondere bei der Lagerung von Materialien und Stoffen, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, hat die Partnerfirma Vorsorge gegen Auslaufen usw. zu treffen.

Der Transport und die Lagerung, sowie der Umgang mit wassergefährdenden und Gefahrstoffen, die zur Durchführung der Arbeiten notwendig sind, müssen den einschlägigen Vorschriften, z.B. Gefahrstoffrecht, Wasserrecht, etc., entsprechen. Die Verantwortung dafür trägt die Partnerfirma.

Abfälle von Arbeitsstoffen sind nach den entsprechenden Vorschriften von dem Verursacher zu beseitigen. Das Auslaufen von Arbeitsstoffen oder Wasser gefährdenden Materialien ist der Projektleitung unverzüglich zu melden.

Entsorgungsmaterial wird ab Aufnahme Eigentum der Partnerfirma. Dieses Material ist ordnungsgemäß und schadlos im Sinne der abfallrechtlichen

Vorschriften zu entsorgen. Der gewählte Entsorgungsweg sowie dessen rechtliche Zulässigkeit sind Freiburger vor Beginn des Entsorgungsvorgangs zu belegen. Insbesondere ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen der §§ 53 und 54 (KrWG) zur Beförderung von gefährlichen und un gefährlichen Abfällen dem Auftraggeber durch Bereitstellung einer Kopie der Anzeige bzw. des Erlaubnis-Zertifikates vor erstmaliger Beförderung des Abfalls nachzuweisen. Die Nachweise der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung sind Freiburger spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben.

Fallen durch die Tätigkeit der Partnerfirma gefährliche Abfälle an, hat diese die gesetzlichen Pflichten zur elektronischen Nachweisführung komplett zu übernehmen. Diese Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung sind Freiburger spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben.

Die Entsorgung von Abfällen der Partnerfirmen und Rücknahme von Restmaterial gehört zum Leistungsumfang der Partnerfirmen, falls nicht ausdrücklich anderes vertraglich vereinbart ist.

Das Entsorgungsmaterial ist nicht als Heizstoff zu verwenden, d.h. die Abgabe erfolgt nicht zu den in § 2 Abs. 3 EnergieStG genannten Zwecken (Heizstoff).

Demontierte Materialien und Teile wie z.B. Rohre, Behälter, Apparate, Kabel, Stahlbau usw. bleiben im Eigentum von Freiburger. Die Demontage hat so schonend zu erfolgen, dass ggf. eine Wiederverwendung, z.B. für Armaturen, vorgenommen werden kann. Diese Materialien müssen in die durch Freiburger bereitgestellten Entsorgungscontainer bzw. an einen durch die Projektleitung bestimmten Lagerort verbracht werden.

Abweichungen von den vorgenannten Bestimmungen sind mit der Freiburger Projektleitung vor Arbeitsaufnahme und/oder Anlieferung von Stoffen und Chemikalien zu klären und schriftlich festzuhalten.

Freiburger betreibt ein Umweltmanagementsystem nach EMAS und hat sich für eine kontinuierliche Verbesserung in diesem Bereich verpflichtet. Die Freiburger erwartet von ihren Partnerfirmen die Einhaltung aller Regeln, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

6.1. Energiemanagement



QA Documentation Freiburger Group				Date:	19.02.2026
FB	01ZE 26TE 2000.100.01 Bedingungen für Partnerfirmen und externe Dienstleister				
ID:	15166	Version:	002/02.2026	Page:	5 / 6

Freiberger betreibt ebenfalls ein Energiemanagement System nach DIN EN 50001 und hat sich damit verpflichtet die energetische Nachhaltigkeit und Effizienz mit in die Prozesse zu integrieren.

Da wir dieselbe, nachhaltige Betrachtung und Arbeitsweise auch von unseren Lieferanten und Dienstleistern erwarten, sollten und müssen diese Ihr Vorgehen in unserem Werk darauf ausrichten. Sofern Sie Kommentare oder Verbesserungsvorschläge zum Umgang mit Energie abgeben möchten, teilen Sie diese bitte Ihrem Ansprechpartner mit. Er wird diese an den Energieverantwortlichen des Standortes zur Bewertung weiterleiten.

7. Unfälle und Schadensfälle

Im Falle eines Brandes muss die Partnerfirma, entsprechend betrieblichen Gegebenheiten und Regelungen, Feueralarm auslösen. Die Partnerfirma muss sich vor Beginn der Arbeiten informieren, wie Feueralarm ausgelöst wird und wie sich ihr Personal bei Alarm zu verhalten hat. Die Partnerfirma hat sicherzustellen, dass jeder von ihr eingesetzte Mitarbeiter mit den Regeln vertraut ist.

Alle Unfälle, auch Vorfälle mit Sachschäden, sind zu melden. Es sind folgende Angaben zu machen: Art des Unfalles, Datum, Uhrzeit, Ort des Unfalles/Vorfalles, Schilderung.

Freiberger betreibt des Weiteren ein Arbeitssicherheitsmanagementsystem nach DIN EN ISO 45001 und erwartet von ihren Partnerfirmen die Einhaltung aller Regeln, um Unfälle und berufsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

8. Sonstiges

8.1. Datenschutzhinweis

Zur Abwicklung der Geschäftstätigkeit mit unseren Partnerfirmen kommt es auch in vielen Fällen zur notwendigen Speicherung personenbezogener Daten von Partnerfirmen oder deren beauftragten Mitarbeitern. Bei der Verarbeitung und Speicherung dieser personenbezogenen Daten verpflichtet sich Freiberger, die notwendigen gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die bei Freiberger mit der Bearbeitung personenbezogener Daten von Partnerfirmen betrauten Mitarbeiter:innen sind ausnahmslos auf die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet.

Zur optimalen und zeitgemäßen Gestaltung der Geschäftsbeziehungen mit unseren Partnerfirmen nutzt Freiberger auch die Anwendung von DV-

technischen Lösungen als Datenbanksysteme. Auch hierbei kommt es vielfach zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Partnerfirmen oder deren Mitarbeitenden. Als Partnerfirma sind Sie jederzeit berechtigt, der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für diese Zwecke zu widersprechen. Freiberger wird die relevanten Daten im Falle eines Widerspruches nicht mehr in den Datenbanksystemen verarbeiten oder nutzen.

In allen Fällen der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten sichert Freiberger zu, dass eine Weitergabe an unberechtigte Dritte jederzeit ausgeschlossen wird.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Partnerfirma ebenfalls für den Fall, dass sie durch die Geschäftsbeziehung von personenbezogenen Daten aus dem Bereich der Freiberger Kenntnis erlangt, zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen.

8.2. Subunternehmer

Will die Partnerfirma ihre Lieferungen/Leistungen teilweise durch Dritte (Subunternehmer) erbringen lassen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Freiberger. Die Zustimmung entbindet die Partnerfirma nicht von ihrer alleinigen Verantwortung. Die Partnerfirma hat für Lieferungen/Leistungen ihrer Unterlieferanten wie für eigene Lieferungen/Leistungen einzustehen. Die Unterlieferanten gelten mithin als ihre Erfüllungsgehilfen.

8.3. Versicherungen

Die Partnerfirma trägt die volle Verantwortung für eine den Risiken ihres Auftrages entsprechende Absicherung und den Abschluss behördlich vorgeschriebener und/oder branchenüblicher Versicherungen (einschließlich Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschaden, incl. Bauwesenversicherung). Sie wird Freiberger den Deckungsumfang dieser Versicherungen unaufgefordert mitteilen und auf Wunsch eine Kopie der Versicherungspolice nachreichen.

8.4. Geltende gesetzliche Regelungen

Der Auftragnehmer führt die beschriebenen Lieferungen und Leistungen in eigener unternehmerischer Verantwortung im Rahmen des Werkvertragsrechtes durch.



QA Documentation Freiburger Group				Date:	19.02.2026
FB	01ZE 26TE 2000.100.01 Bedingungen für Partnerfirmen und externe Dienstleister				
ID:	15166	Version:	002/02.2026	Page:	6 /6

Die Partnerfirma bestätigt ausdrücklich die auf ihr Unternehmen/ihre Mitarbeiter anwendbaren gesetzlichen Regelungen (z.B. Sozialversicherungspflicht/-ausweis, Arbeitserlaubnis ausländischer Arbeitnehmer) einzuhalten. Sie ist auf Anforderung bereit, den Nachweis hierüber Freiburger gegenüber zu führen.

8.5. Folgen bei Nichtbeachtung

Bei Nichtbeachtung der o. g. Bedingungen kann Freiburger u. a. das Personal der Partnerfirma vom

Werksgelände verweisen. Die Geltungsmachung weiterer Rechte, z.B. Schadensersatzansprüche etc. bleibt vorbehalten.

9. Einverständnis

Die Partnerfirma erklärt sich mit allen Punkten einverstanden und verpflichtet sich, ihr Personal entsprechend den Bedingungen zu unterweisen. Das Einverständnis und die Richtigkeit werden mit Übernahme des Auftrages anerkannt. Änderungen bedürfen der Schriftform.

